

Dieser Beitrag ist in ähnlicher Form erschienen in Janßen, S./ Seekamp, C. (2020): Der Markt der industriellen Sachversicherung in Deutschland: Welchen Einfluss haben die Zeichnungsrichtlinien der Versicherer auf die Feuerversicherung bei Industriekunden? Eine Betrachtung anhand einer praktischen Fallstudie, Hilligweg, G./ Kirspel, M./ Kirstges, T./ Kull, S./ Schmoll, E. (Hrsg): Jahresband 2020 des Fachbereichs Wirtschaft – Gesammelte Erkenntnisse aus Lehre und Forschung, S. 57-82, ISBN 978-3-643-14686-1.

Stefan Janßen & Christina Seekamp

Der Markt der industriellen Sachversicherung in Deutschland: Welchen Einfluss haben die Zeichnungsrichtlinien der Versicherer auf die Feuerversicherung bei Industriekunden? Eine Betrachtung anhand einer praktischen Fallstudie.

1 Einleitung

Die industrielle Sachversicherung ist für die Versicherer in Deutschland seit Jahren defizitär. Ausschlaggebend für die schlechte Ertragssituation sind eine Vielzahl von Großschäden im Bereich der Feuerversicherung, insbesondere mehrere Brandschäden in dreistelliger Millionenhöhe, Hagelschäden, Starkregen, lange Trockenheit im Sommer und Überschwemmung in einigen Teilen Deutschlands. Sowohl die Zunahme von Wetterereignissen des Winters 2017/2018 wie beispielsweise die Orkane Friederike und Burglinda, als auch mehrere Stürme, führten zu über eine Milliarde € Sachschäden in 2018.¹ Das Marktergebnis der Versicherer fällt laut dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit einer Schaden-Kosten-Quote² von 124 % für 2018 deutlich negativ aus.³ Der Markt weist seit mehr als sieben Jahren in Folge Schaden-Kosten-Quoten von teilweise weit über 100 % aus. Im Jahr 2018 übertrafen die von den Versicherern geleisteten Schadenzahlungen von 3.060.000 €⁴

¹ Vgl. GDV, 2018, S. 8ff.; GDV, 2019.

² Versicherungstechnische Rentabilitätskennzahl, die das Verhältnis zwischen der Summe aus Schadenaufwand und Betriebskosten zur Versicherungsprämie misst.

³ Vgl. GDV, 2018.

⁴ Gebuchte Bruttobeiträge ohne Versicherungssteuer für die Feuersparten. Vgl. GDV, 2019.

deutlich die Prämieinnahmen in Höhe von 2.730.000 €. ⁵ Es handelt sich damit um den voraussichtlich zweitgrößten versicherungstechnischen Verlust ⁶ seit der Jahrtausendwende.

Resultierend aus den schlechten Marktergebnissen versuchen die Versicherer im Rahmen ihrer Zeichnungsrichtlinien die monetären Verluste mit Gegenmaßnahmen in Grenzen zu halten. Die Zeichnungsrichtlinien sind ein risikopolitisches Instrument der Versicherungsunternehmen, um das Gesamtrisiko eines Versicherungsbestandes zu minimieren.

Dieser Beitrag befasst sich mit dem industriellen Sachversicherungsmarkt in Deutschland und insbesondere der Feuerversicherung für Industriekunden, da diese Sparte durch hohe Verluste, erheblichen Preiskampf und Wettbewerbsdruck gekennzeichnet ist. ⁷ Die Anzahl der auf dem heutigen Markt agierenden Industrieversicherer ist überschaubar. 2008 gab es insgesamt 96 Marktteilnehmer, die im industriellen Sachversicherungsgeschäft tätig waren. Die hohe Komplexität, fehlende qualifizierte Mitarbeiter, die Tragbarkeit der hohen Risiken und die fehlenden Erfahrungen der Versicherungsunternehmen führen zur begrenzten Anzahl von Marktanbietern. ⁸

Welchen Einfluss die Zeichnungsrichtlinien auf das Geschäft haben und welche Auswirkungen diese nach sich ziehen, wird in diesem Beitrag betrachtet. Dazu wird zunächst der theoretische Bezugsrahmen dargestellt. Danach werden Inhalt und Funktion der Zeichnungsrichtlinien erläutert und Einflusskriterien auf das Versicherungsgeschäft identifiziert. Anschließend wird ein Bewertungsraster entwickelt und im nächsten Schritt

⁵ Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres. Vgl. GDV, 2019.

⁶ Das Versicherungstechnische Risiko beinhaltet die Gefahr des technischen Ruins eines Versicherungsunternehmens innerhalb einer Periode. Vgl. Kriele, M./Wolf, J. 2012, S. 240f.

⁷ Vgl. Büchner, K. et al., 2002, S. 17.

⁸ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Beitrag die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

exemplarisch auf eine praktische Fallstudie zur Untersuchung des Einflusses der Zeichnungsrichtlinien auf das Industriekundengeschäft für die Feuerversicherung angewendet.

2. Begriffsbestimmungen und theoretischer Bezugsrahmen

2.1. Definitorische Abgrenzung des Industriekunden vom Gewerbekunden

In der Literatur sowie in der Praxis sind Industriekunden von Gewerbekunden abzugrenzen. Die Differenzierung erfolgt dabei durch jedes Versicherungsunternehmen individuell und ist in der Praxis folglich uneinheitlich. In der Regel wird allerdings die Höhe des Prämienvolumens herangezogen, um den Gewerbekunden entsprechend zu kategorisieren.⁹

Eine eindeutige Abgrenzung zwischen Industriekunden und Gewerbekunden lässt sich anhand der Literatur nur schwer darstellen. Demzufolge werden spezifische Kriterien zur Unterscheidung herangezogen. In diesem Zusammenhang dient die 2. Schadenrichtlinie (EG-Richtlinie Schadenversicherung /88/357/EWG, Abl. EG 1988 Nr. L172/1) als Grundlage. Folglich ist ein Unternehmen als Industriekunde zu definieren, wenn zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt werden:

- mind. 6.200.000,00 € Bilanzsumme
- mind. 12.800.000,00 € Nettoumsatz
- mind. 250 Mitarbeiter

Ein Gewerbekunde ist folglich ein Kunde, der zwei dieser drei Kriterien nicht erfüllt.¹⁰

Weiterhin finden Faktoren wie Rechtsform, Wirtschaftszweig oder finanzbezogene Kennzahlen eine Bedeutung in der Segmentierung der Kunden.

Darüber hinaus unterscheidet sich der Gewerbekunde vom Industriekunden dahingehend, dass der Gewerbekunde tendenziell ein geringeres Risi-

⁹ Vgl. Wagner, F. 2017, S. 324, 380; Köhne, T., 2016, S. 48f.; Köhne, T./Lange, M., 2015, S. 26f.

¹⁰ Vgl. Wagner, F., 2017, S. 380; Köhne, T., 2016, S. 48f.

kobewusstsein aufweist, mangelnde bis nicht vorhandene Risikopolitik betreibt und über begrenztes Versicherungswissen verfügt.¹¹ Industriekunden werden laut Köhne (2016) als umsatzstarke, handelnde und global produzierende Unternehmen beschrieben.¹²

2.2. Charakteristika der industriellen Sachversicherung

Die industrielle Sachversicherung umfasst die Absicherung von Gebäuden (auch Um-, An- und Neubauten) und Grundstücksbestandteilen sowie dem damit verbundenen Inhalt (Betriebseinrichtung und Vorräte).¹³ Hierbei handelt es sich ausschließlich um gewerblich genutzte Immobilien wie beispielsweise Produktions- und Bürogebäude, Industriehallen oder Lagerräume. Grundlegend werden von der industriellen Sachversicherung dabei Schäden resultierend aus Feuer (Brand, Blitzschlag, Überspannung, Explosion, Implosion), Leitungswasser (Nässe, Bruch- und Frostschäden), Sturm/ Hagel, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und Extended Coverage (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch, innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Wasserlöschanlagen, Leckage) abgedeckt.¹⁴

Für die industriellen Sachversicherungen gelten eigene allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB). Wesentlichen Bestandteil haben hierbei die einzelnen Bedingungen der jeweiligen versicherten Gefahren. Diese unterteilen sich in die Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB), Leitungswasserversicherung (AWB), Sturmversicherung (AStB) und Einbruchdiebstahl/ Vandalismus-Versicherung (AERB). Außerdem besteht die Möglichkeit, den Versicherungsschutz zu erweitern, indem zusätzliche benannte Gefahren über die Extended-Coverage-Versicherung (ECB) mitversichert werden.¹⁵ Über die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (FBU) kann der Ertragsausfall, der in Folge einer Betriebsunterbrechung für das Unternehmen entsteht, abgedeckt werden. Darüber

¹¹ Vgl. Köhne, T., 2016, S. 48 f.; Wagner, F., 2017, S. 380.

¹² Vgl. Köhne, T., 2016, S. 48f.

¹³ Vgl. Lange, M./Robold, M./Berthold, C., 2014, S. 92.

¹⁴ Vgl. Lange, M./Robold, M./Berthold, C., 2014, S.72ff.; Büchner, K. et al., 2002, S. 15.; Mikosch, C., 2005, S. 206f.

¹⁵ Extended Coverage, engl. Erweiterte Deckung; Vgl. GDV, 2014.

hinaus existieren weitere Versicherungsdeckungen, die durch einzelne Klauseln je nach Risikogegebenheiten erweiterbar sind.¹⁶ Bei der industriellen Sachversicherung sind die Risiken aufgrund ihrer Größe und Komplexität sehr individuell, daher werden abweichende Vereinbarungen getroffen. Abgebildet werden diese Ergänzungen und Abweichungen der Versicherungsbedingungen in Form von Wordings (Nebenvereinbarungen).¹⁷

Alternativ hierzu kann eine Allgefahren-Versicherung (All-Risk-Deckung) versichert werden. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass nicht einzelne Gefahren versichert werden, sondern grundsätzlich alles versichert ist, sofern es nicht explizit in den Vertragsbedingungen als ausgeschlossen gilt.¹⁸

Eine weitere Besonderheit der industriellen Sachversicherung stellt die individuelle Tarifierung (Vertragsgestaltung) dar. Der Versicherungsschutz wird anhand von Deklarationen abgebildet. Deklarationen sind Vertragsbestandteile, die individuell für den Versicherungsnehmer zusammengestellt werden.¹⁹ Diese beinhalten u. a. versicherte Sachen, Kosten, sonstige Einschlüsse, versicherte Gefahren, Höchstenschädigungen und Selbstbehalte.²⁰ Wesentliche Bedeutung hat die Pauschaldeklaration. Bei dieser Form sind weitere Einschlüsse (versicherte Kosten und Sachen) summarisch mitversichert, die in den allgemeinen Vertragsbedingungen nicht automatisch mitversichert sind. Über die Pauschaldeklaration besteht Versicherungsschutz auf Erstes Risiko. Dies bedeutet, dass keine Anrechnung einer möglichen Unterversicherung vorgenommen wird. Die Limitierung der Versicherungssumme erfolgt durch die Vereinbarung von festgelegten prozentualen Sätzen. Darüber hinaus können einzelne Positionen und versicherte Gefahren durch Entschädigungsgrenzen davon ausgenommen

¹⁶ Klauseln können individuell vereinbart werden. Es sind Ergänzungen und Änderungen der Versicherungsbedingungen. Vgl. Wagner, F., 2017, S. 312.

¹⁷ Vgl. Robold, M. O./Schmitz, S., 2017, S. 253, 273; Lange, M./Robold, M./Berthold, C., 2014, S. 72ff.; Domeyer, A., 2005, S. 76f.

¹⁸ Vgl. Wagner, F., 2017, S. 22f.; Unan, S./Gal, J., 2017, S. 197f.

¹⁹ Vgl. Unan, S./Gal, J., 2017, S. 195.

²⁰ Vgl. Wagner, F., 2017, S. 214; Lange, M./Robold, M./Berthold, C., 2014, S. 316.

werden.²¹ Die Deklaration unterscheidet sich in Einzeldeklaration oder Gesamtdelaration. Bei der Gesamtdelaration wird i.d.R. jedes versicherte Gebäude sowie die dazugehörige Betriebseinrichtung und die Vorräte einzeln über die sog. Teildeklarationen im Vertrag erfasst. Die Unterteilung erfolgt dabei für jeden Standort des Betriebes oder nach Unternehmensform.²²

2.3 Merkmale der Feuerversicherung

Die Wurzeln der ersten gewerblichen Feuerversicherung in Deutschland reichen bis ins 18. Jahrhundert zurück.²³ Die heutige Grundlage für die Feuerversicherung stellen die Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (AFB 2010 GDV, Version 2014) dar. Hiernach leistet der Versicherer eine Entschädigung, wenn die versicherten Sachen durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden.²⁴

Ein Brand wird nach § 1a) der AFB, definiert als „ein Feuer, dass ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag“.²⁵

Bei der Feuerversicherung hat der Brandschutz eine besondere Bedeutung. Sowohl vor Vertragsabschluss, als auch während der Vertragslaufzeit können die Versicherer eine Brandschutzbesichtigung mit anschließender Erstellung eines Brandschutzberichtes und der Mängelbeseitigung beauftragen und voraussetzen. Ebenso können behördliche Baugenehmigungen, Bauordnungen und Brandschutzkonzepte gefordert werden.

Aufgrund des hohen Feuer-Risikos existieren viele Vorschriften und Verpflichtungen, die vom Versicherungsnehmer zu erfüllen sind. Die Bedin-

²¹ Vgl. Schaloske, H., 2013, S. 85; Lange, M./Robold, M./Berthold, C., 2014, S. 316ff.

²² Vgl. Lange, M./Robold, M./Berthold, C., 2014, S.92ff.; Vgl. Büchner, K. et al., 2002, S. 85.

²³ Vgl. Büchner, K. et al., 2002, S. 10; 15; Wagner, F., 2017, S. 315.

²⁴ Vgl. GDV, 2014; Lange, M./Robold, M./Berthold, C., 2014, S.72ff.

²⁵ Vgl. Lange, M./Robold, M./Berthold, C., 2014, S.72ff.; GDV, 2014.

gungen beinhalten beispielsweise die „Sicherheitsvorschriften zur Feuerversicherung für Fabriken und gewerbliche Anlagen (VdS 2038)“ sowie „Sicherheitsvorschriften zur Feuerversicherung für Starkstromanlagen bis 1.000 Volt (VdS 2046)“.²⁶ Hiernach besteht für den Versicherungsnehmer die Pflicht, die elektrischen Anlagen (VdS-Richtlinien-Klausel 3602) in regelmäßigen Abständen durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannten Sachverständigen oder gleichartig qualifizierten Betrieb prüfen zu lassen sowie ein Zeugnis (Befundschein) zu erstellen. Eine Verletzung dieser Verpflichtung kann im Versicherungsfall zu einer Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Das Prüfzeugnis kann zum wichtigen Entlastungsschriftstück werden, wenn die Untersuchungsbehörde, die sich automatisch in die Brandursachenermittlung einschaltet, Mängel an den elektrischen Anlagen als Schadenursache vermutet. Sofern bei der Prüfung Mängel festgestellt wurden, sind diese fristgerecht vom Versicherungsnehmer zu beseitigen. Die Versicherer interessieren sich besonders für diese Befundscheine, da sich hieraus weitere Informationen zum versicherten Risiko herauslesen lassen. Weitere explizite Vorschriften bestehen nach VdS 2047 für Feuerarbeiten, für die Einrichtung und den Betrieb von Feuerstätten, Heizeinrichtungen, wärmeführenden Rohrleitungen und Trocknungsanlagen sowie für brennbare feste Stoffe, Gase und Flüssigkeiten, Verpackungsmaterialien, Abfälle und Kontrollen nach Arbeitsschluss.

Gerade in der Feuerversicherung muss eine Feuerlöscheinrichtung vorhanden sein und regelmäßig gewartet werden. Außerdem sind u. a. amtlich geprüfte Feuerlöscher in ausreichender Anzahl sowie die Aushängung einer Brandschutz- und Feuerlöschverordnung erforderlich. Zusätzlich fordern die Versicherer als Grundvoraussetzung für bestimmte Betriebsarten und für deren Lagerräume Sprinkleranlagen (Löschanlagen). Nur VdS anerkannte Anlagen die zusätzlich vom VdS abgenommen sind, werden von den Versicherern anerkannt.

²⁶ Vgl. Robold, M. O./Schmitz, S., 2017, S. 254.

3. Die Zeichnungsrichtlinien

3.1 Inhalt und Funktion der Zeichnungsrichtlinien

Der Begriff Zeichnung wird in der Literatur als eine verbindliche Zusage vom Versicherungsschutz definiert. Diese Zusage erteilt eine bevollmächtigte Person des Versicherers, der Underwriter.²⁷ Die Zeichnungsrichtlinien, auch Annahmerichtlinien genannt, sind ein Bestandteil der Risikopolitik/Zeichnungspolitik der Versicherer und dienen der Steuerung des versicherungstechnischen Risikos.²⁸ Sie werden von den einzelnen Versicherern individuell festgelegt und bestimmen darüber, welche Produkte und Risiken angeboten und gezeichnet werden (Selektionsprozess). Jeder Versicherer hat unterschiedliche Anforderungen und Auflagen, die vom Versicherungsnehmer zu erfüllen sind. Dies gilt sowohl vor Vertragsabschluss, als auch für weitere Auflagen und Vorschriften während der Vertragslaufzeit.

3.2 Zeichnungsrichtlinien als Einflusskriterien

Der Versicherer prüft grundsätzlich bei jedem Risiko vor Vertragsabschluss die Einschätzbarkeit und die Vorhersehbarkeit der möglichen Schadenereignisse und des Schadenbedarfs sowie die Kalkulierbarkeit der Versicherungsprämie.²⁹ Grundlage hierfür stellt der Versicherungsbestand, das Kollektiv, dar. Der Bestand beinhaltet eine Vielzahl von homogenen und heterogenen Risiken.

Homogene Risiken sind gleichartige Risiken, die vom Versicherer kalkulierbar sind und somit unsichere Faktoren ausschließen. Folglich versucht der Versicherer über seine Zeichnungsrichtlinien diese heterogenen Risiken (ungleichartige Risiken) zu minimieren und lässt nur eine festgelegte

²⁷ Das Underwriting umfasst sowohl die Risikoprüfung innerhalb der Zeichnungsrichtlinien als auch die Zeichnung konkreter Versicherungspolizen (einschl. der Vertragsabwicklung). Vgl. Wagner, F., 2017, S.780.

²⁸ Das versicherungstechnische Risiko beinhaltet die Gefahr des technischen Ruins eines Versicherungsunternehmens innerhalb einer Periode, vgl. Kriele, M./Wolf, J., 2012, S. 240f.

²⁹ Vgl. Lange, M./Robold, M./Berthold, C., 2014, S.288.; Vgl. Schreier, V., 2017, S. 304f.

Quote für das Versicherungskollektiv zu. Die Zeichnungskapazitäten (Deckungskapazitäten)³⁰ der Versicherer sind erreicht, sofern die Quote erfüllt ist. Dies bedeutet, dass weitere Risiken für den Versicherer nicht mehr beherrschbar und tragbar (versicherungsfähig) sind und er diese daher ablehnen wird, seinen Anteil reduziert oder nur mit gesonderten Auflagen/Einschränkungen zeichnet.³¹

Weiterhin erfolgt die Prüfung anhand von notwendigen Unterlagen, die vom Versicherungsnehmer beim Versicherer einzureichen sind. Für die Feuerversicherung sind unter anderem der Lageplan, die Risikobeschreibung, die Sicherungsbeschreibung und der Besichtigungsbericht für die Risikoeinschätzung notwendig. Zur Erstellung eines Besichtigungsberichts ist folglich eine Betriebsbesichtigung erforderlich. Anwesend sind hierbei der Versicherer, Kundenberater, Gutachter, Inhaber oder Geschäftsführer und weitere Personen. Dieser Bericht enthält Angaben zum Umsatz, zur Betriebsart, zu den beschäftigten Personen, der Bauart der Gebäude, der Lage, der Ordnung und Sauberkeit, der Werteverteilung und Informationen zum Brandschutz (Brandschutzwand, bauliche Trennungen) Branderkennung Bewachungs- und Zugangskontrollen. Weiterhin sind Sicherheitsvorkehrungen wie Einbruchmeldeanlagen sicherzustellen. Aufgrund dessen trifft der Versicherer eine Entscheidung und nimmt das Risiko entweder in Deckung oder lehnt dieses ab (Siehe auch die obigen Ausführungen zu den Brandschutzauflagen und Sicherheitsvorschriften).³²

Eine Differenzierung der Risiken erfolgt durch eine Selektion in objektive und subjektive Risiken. Objektive Risiken sind Risikokriterien wie etwa bauliche Merkmale, geographische Merkmale und die Betriebsart. Diese objektiven Risiken lassen sich nicht vom Versicherungsnehmer beeinflussen und stellen daher ein kalkulierbares Risiko dar, welches bei der Antragsprüfung festgehalten wird.

³⁰ Die Zeichnungskapazität ist die maximale Höhe des Risikos, das zur Versicherung akzeptiert werden kann.

³¹ Vgl. Mikosch, C., 2005, S. 247; Zablocki, M. et al., 2016, S. 119ff.; Lange, M./Robold, M./Berthold, C., 2014, S.287ff.; 307.

³² Vgl. Schreier, V., 2017, S. 304; Freiherr, J. et al., 2019, S.103; Lange, M./Robold, M./Berthold, C., 2014, S.288ff.

Subjektive Risiken stellen eine größere Gefahr dar, weil diese Risiken individuell durch den Versicherungsnehmer, seine Eigenschaften und Verhaltensweisen beeinflussbar sind und mit der versicherten Gefahr in Zusammenhang stehen (Zuverlässigkeit, Leichtsinnigkeit, Sorgsamkeit).³³ Eine Möglichkeit, um das subjektive Risiko zu minimieren, besteht durch die Vereinbarung eines Selbstbehaltes. Der Versicherungsnehmer trägt im Schadenfall eine fest vereinbarte Summe oder einen prozentualen Anteil von der Schadenzahlung und erhält im Gegenzug eine reduzierte Versicherungsprämie. Gleichzeitig minimiert sich das subjektive Risiko durch vorsichtigeres Verhalten vom Versicherungsnehmer. Der Versicherer kann nach einem Schadenfall oder bei Antragsstellung auf die Vereinbarung eines Selbstbehaltes bestehen.³⁴

Einige Risiken lassen sich nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen platzieren oder sind nicht versicherbar (Zeichnungsverbote). Hierbei handelt es sich um unerwünschte Betriebsarten, wie z. B. Fleischindustrie, Chemikalien, Automobilbranche, Krankenhäuser, Kunststoff, Gummi, Metallindustrie oder Galvanik, die vom Versicherer als „schwere Risiken“ identifiziert wurden und daher einem Zeichnungsverbot oder starken Einschränkungen unterliegen.³⁵

Außerdem legen die Zeichnungsrichtlinien die Zeichnungshöhe eines einzelnen Risikos fest. Die Zeichnungshöhe ist vom jeweiligen Versicherer und vom Versicherungskollektiv abhängig. Sie bestimmt die Grenze, bis zu der das einzelne Risiko für den Versicherer tragbar ist, ohne den Versicherungsbestand zu gefährden. Eine Art zur Ermittlung der Zeichnungshöhe ist der Probable Maximum Loss (PML).

Der PML legt als Maximum nicht die Versicherungssumme fest, „[...] sondern den geschätzten wahrscheinlichen Höchstschaden unter Berücksichtigung aller Risikogegebenheiten“.³⁶ Hierbei wird der Totalschaden von 100

³³ Vgl. Robold, M. O./Schmitz, S., 2017, S. 180; Lange, M./Robold, M./Berthold, C., 2014, S.288 ff.

³⁴ Vgl. Freiherr, J. et al., 2019, S.103, S.103.; Robold, M. O./Schmitz, S., 2017, S. 296f.

³⁵ Vgl. Zablocki, M. et al., 2016, S. 119 ff.; Lange, M./Robold, M./Berthold, C., 2014, S. 287, S. 290, S. 336f.

³⁶ Lange, M./Robold, M./Berthold, C., 2014, S. 292.

Prozent zugrunde gelegt. Somit kann es vorkommen, dass ein Risiko aufgrund der Zeichnungshöhe von einem einzelnen Versicherer nicht versichert werden kann. Um die Haftungshöhe zu reduzieren, kann der Versicherer Höchstentschädigungen und Entschädigungsgrenzen festlegen. Unterschieden wird zwischen einer Jahreshöchstentschädigung, die für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres gelten. Eine Höchstentschädigung ist die maximale Versicherungsleistung, die für einen versicherten Schadenfall erstattet wird. Die Entschädigungsgrenze hingegen legt einen prozentualen Anteil von der Versicherungssumme fest, bis zu dem ein Schadenereignis maximal vom Versicherer übernommen wird.³⁷ Alternativ kann hierzu die Absicherung über die Mitversicherung erfolgen, sofern sich ein Konsortium zusammenstellen lässt.

Weitere wichtige Indikatoren der Zeichnungsrichtlinien sind die Versicherungsprämien und die Schadenaufwendungen. Sie stehen im engen Zusammenhang und werden aufgrund von Kennzahlen, z. B. Schadenquote und Schaden-Kosten-Quote, gemessen und bewertet. Die Schadenquote setzt die erwirtschafteten Versicherungsbeiträge ins Verhältnis zu den Schadenaufwendungen. Sofern die Schadenaufwendungen die Prämieinnahmen übersteigen, macht die Versicherung Verluste. Die Schaden-Kosten-Quote (Combined Ratio) gibt Aufschluss über die Rentabilität und Wirtschaftlichkeit des Versicherungsunternehmens. Im Vergleich zur Schadenquote bezieht die Combined Ratio Kennzahl die Aufwendungen (fixe und variable Kosten) des Versicherungsunternehmens mit ein und weist somit die Kostenintensität aus. Das Versicherungsunternehmen erwirtschaftet einen Gewinn, solange die Combined Ratio unterhalb von 100 Prozent bleibt. Aufgrund dessen sind beide Quoten für die Versicherer von hoher Bedeutung und haben damit wesentlichen Einfluss auf die Zeichnungsrichtlinien.³⁸

Nach einem Schadenereignis kann der Versicherer eine Vertragsanpassung (Sanierung) vornehmen. Dies kann über die Prämienanpassungsklausel in

³⁷ Vgl. Robold, M. O./Schmitz, S., 2017, S.261; Vgl. Lange, M./Robold, M./Berthold, C., 2014, S.292f.

³⁸ Vgl. Wagner, F., 2017, S. 181, S. 814.

Form einer Prämienhöhung erfolgen.³⁹ Außerdem kann der Versicherer durch Angebotsabgabe einer sehr hohen Versicherungsprämie unerwünschte Risiken selektieren und gleichzeitig für wünschenswerte Risiken eine geringe Prämie anbieten.⁴⁰

Des Weiteren ist die Vertragslaufzeit ein wichtiger Indikator für die Vertragsgestaltung. In der Feuerversicherung werden die Verträge maximal für drei Jahre festgeschrieben. Jährliche Vertrags- und Prämienverhandlungen sind keine Seltenheit. Hierdurch hat der Versicherer Spielraum und kann je nach aktueller Schadenquote, Kapazitätsauslastung und Prämien-einnahmen individuell entscheiden, ob und zu welchen Bedingungen das Risiko weiterhin versicherbar ist.⁴¹

Zusammenfassend lassen sich folgende Einflüsse identifizieren, die sich durch die Zeichnungsrichtlinien der Versicherer ergeben.

³⁹ Vgl. §40 VVG; Wagner, F., 2017, S. 964.

⁴⁰ Vgl. Lange, M./Robold, M./Berthold, C., 2014, S.365f.

⁴¹ Vgl. ebenda, S. 365f.

Identifikation der Einflussfaktoren
▪ Zeichnungsverbote für Betriebsarten („Schwere Risiken“)
▪ Zeichnungskapazitäten (Zeichnungshöhe)
▪ Brandschutzauflagen & Sicherheitsvorschriften
▪ Versicherungsprämie (Prämienerhöhung/ Mehrprämie)
▪ Vertragslaufzeit
▪ Selbstbehalte
▪ Höchstenschädigungen & Entschädigungsgrenzen
▪ Schadenaufwand / Schadenfälle (Kennzahlen: Schaden-Kosten-Quote / Schadenquote)

Abb. 1: Identifikation der Einflussfaktoren (Eigene Darstellung.)

4. Entwicklung eines Bewertungsrasters

Im nächsten Schritt sollen die identifizierten Einflussfaktoren, die sich durch die Zeichnungsrichtlinien der Versicherer auf die Feuerversicherung ergeben, in ein spezifisch entwickeltes Bewertungsraster eingebettet werden. Dieses Bewertungsraster ermöglicht die Evaluierung und Bewertung

des Auswirkungsgrades der in Abbildung 1 definierten acht Einflusskriterien.⁴²

Zur Klassifizierung der Kriterien hinsichtlich ihres Einflussgrades wird auf eine Skala mit fünf Punkten zurückgegriffen. Bei der Bewertung eines Einflussfaktors stehen vier Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung, „sehr starken Einfluss“, „starker Einfluss“, „mittlerer Einfluss“, „geringer Einfluss“, „keinen Einfluss“. Die Antwort „mittlerer Einfluss“ bezieht sich dabei auf die Eventualität, dass vorliegende Informationen zu einem Sachverhalt nicht besonders ausgeprägt sind, sodass der Einfluss im Normbereich liegt. Mit dem Ziel den Einflussgrad der Zeichnungsrichtlinien in dem Praxisbeispiel quantifizieren zu können, wurden den verbalisierten Skalenpunkte zusätzlich numerische Werte hinzugefügt.⁴³

Einflussgrad				
sehr starken Einfluss (+2)	starker Einfluss (+1)	mittlerer Einfluss (0)	geringer Einfluss (-1)	keinen Einfluss (-2)

Abb. 2: Fünfpunkte Skala- Bewertungsraster des Einflussgrades (Eigene Darstellung in Anl. an Cropley, D. H./Cropley, A., 2018; Brosius, F., 2011.)

Die Ermittlung des Erfüllungsgrades erfolgt, unter Berücksichtigung der in der Theorie erarbeiteten Grundlagen mit Hilfe eines Praxis szenarios. Um die praktische Anwendbarkeit des erarbeiteten Bewertungsrasters zu prüfen, soll anhand einer Fallstudie exemplarisch der Grad der Auswirkung der Zeichnungsrichtlinien auf die Feuerversicherung untersucht werden.

⁴² An dieser Stelle ist festzuhalten, dass in diesem Beitrag nicht alle potenziellen Einflussfaktoren behandelt werden können, sowie nicht der gesamte Anwendungsbereich der Zeichnungsrichtlinien dargestellt werden kann.

⁴³ Vgl. Cropley, D. H./Cropley, A., 2018, S. 150f; Brosius, F., 2011, S. 477f.

5. Fallstudie zur Untersuchung des Einflussgrades der Zeichnungsrichtlinien auf das Industriekundengeschäft für die Feuerversicherung

5.1 Basis

Grundlage für die Untersuchung des Einflussgrades der Zeichnungsrichtlinien auf die Feuerversicherung im Industriekundengeschäft ist das Arbeiten mithilfe einer erklärenden Fallstudie. Die vorgestellte Fallstudie ist eine abstrakte Vorstellung der Unternehmenssituationen auf Basis eines anonymisierten Kundenfalles und dient durch die induzierte Auseinandersetzung mit den Inhalten auf Seiten eines Beobachters dem Gewinn von Erkenntnissen und der exemplarischen Anwendbarkeit des Bewertungsrasters.⁴⁴ Weiterhin wird der Grad der Auswirkung eines Einflussfaktors lediglich in den Bezug zur Fallstudie gesetzt und hat demnach nicht unbedingt Allgemeingültigkeit.

5.2 Fallbeispiel und Ausgangssituation

Am Beispiel eines anonymisierten Kundenfalles werden im Folgenden die Einflüsse der Zeichnungsrichtlinien der Versicherer auf die industrielle Feuerversicherung illustriert. Aufgrund von personen- und unternehmensbezogenen Datenschutzbestimmungen sind die Namen des Unternehmens sowie der Versicherer verändert worden.

Die „Druckerei GmbH & Co. KG“ stellt zum einen Druckerzeugnisse wie Bücher, Zeitungen und Zeitschriften für Verlage her. Zum anderen produziert die Firma Papier-, Karton- und Pappwaren. Es handelt sich hierbei um einen Industriekunden, der seit 2009 die Gebäude (Produktionshallen, Verwaltungsgebäude und Lagerräume), Betriebseinrichtungen und Vorräte seiner vier Produktionsstandorte in Hamburg, Berlin, Frankfurt und

⁴⁴ Vgl. Heimerl, P., 2009, S. 384.

Nürnberg gegen die versicherte Gefahr Feuer zu den folgenden Summen versichert hat:⁴⁵

Versicherungssummen der Feuerversicherung: (AFB)

▪ Gesamtsumme für alle Gebäude:	80.000.000 €
▪ Gesamtsumme für die Betriebseinrichtung:	45.000.000 €
▪ Gesamtsumme der Vorräte (Waren):	5.000.000 €

Abb. 3: Die Versicherungssummen der Feuerversicherung: (AFB) (Eigene Darstellung.)

Die Druckerei GmbH & Co. KG ist in den letzten Jahren stark gewachsen. Im Jahr 2019 wurde am Produktionsstandort in Hamburg eine neue Produktionshalle errichtet, die zum 01.01.2020 fertiggestellt und abgenommen wurde. Zusätzlich wurde ein Nebengebäude gekauft und saniert, welches als weiteres Lager verwendet wird. Im Hinblick auf den Versicherungsschutz müssen demzufolge die neue Produktionshalle sowie das Lager in den bestehenden Versicherungsschutz integriert werden.

Hierdurch erhöhen sich die Versicherungssummen wie folgt:

⁴⁵ Die sonstigen Gefahren sowie die Ertragsausfall-Versicherungssummen (Betriebsunterbrechung) und die Vorsorge-Versicherungssumme, weitere Kosten und Sachen nach der Pauschaldeklaration, werden aufgrund der Limitierung dieser Arbeit nicht näher betrachtet.

Die neuen Versicherungssummen der Feuerversicherung: (AFB)

▪ Gesamtsumme für alle Gebäude:	80.000.000 € + 20.000.000 €
▪ Gesamtsumme für die Betriebseinrichtung:	45.000.000 € + 5.000.000 €
▪ Gesamtsumme der Vorräte (Waren):	5.000.000 € + 250.000 €

Abb. 4: Die neuen Versicherungssummen der Feuerversicherung: (AFB) (Eigene Darstellung.)

Der Versicherer A überschreitet aufgrund der neuen Gesamtversicherungssumme von 155.250.000 € seine Zeichnungskapazitäten und kündigt daher seinen Anteil von 25 % zum 01.01.2021. Aufgrund der hohen Versicherungssummen sind an diesem Vertrag mehrere Versicherer über die Form der Mitversicherung am Gesamtrisiko prozentual beteiligt. Das aktuelle Konsortium setzt sich wie folgt zusammen:

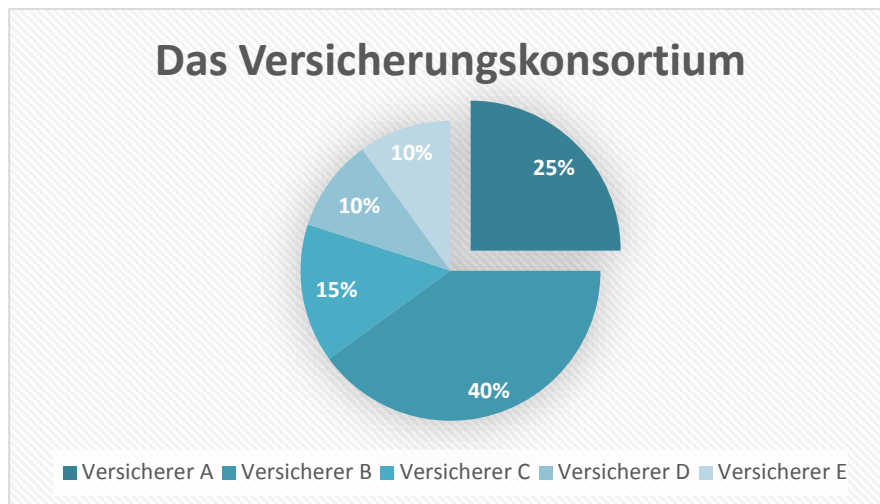


Abb. 5: Das Versicherungskonsortium (Eigene Darstellung.)

Es geht nun darum, die offene Quote von 25 % neu auszuschreiben und zu verhandeln. Hierfür tritt das Unternehmen mit jedem Versicherer des Konsortiums individuell in Verhandlung. In Anbetracht, dass auch die Vertragslaufzeit zum 01.01.2021 endet, verhandelt das Unternehmen in diesem Zuge gleichzeitig eine Vertragsverlängerung mit aus. Dies erfolgt, in dem eine Deckungsaufgabe an jeden Versicherer übersendet wird. Die Versicherer prüfen auf Basis dieser Informationen, ob sie das Risiko weiterhin zeichnen können und geben ein Angebot, eine Forderung oder eine direkte Deckungszusage ab. Folgende Resonanzen erfolgten von den Versicherern:

Versicherer B kann seinen Anteil von 40 % nicht erhöhen und fordert für 1 Jahr Vertragsverlängerung eine Mehrprämie von 12,5 % sowie eine Führungsprovision von 3 %. Zusätzlich ordnet der Versicherer insbesondere für die neu hinzukommende Produktionshalle und Lager eine Brandschutzbesichtigung an sowie die Prüfung der Brandmeldeanlagen und elektrischen Anlagen (z. B. Druckmaschine). Die Anlagen müssen funktionstüchtig sein und dürfen keine gravierenden Mängel aufweisen.

Versicherer C ist bereit seinen Anteil von 15 % auf 25 % zu erhöhen und fordert für 2 Jahre Vertragsverlängerung 22 % Mehrprämie. Voraussetzung hierfür sind die Vorlagen von Brandschutzberichten und Revisionsberichten der elektrischen Anlagen sowie der fristgerechten Mängelbeseitigung, sofern welche festgestellt wurden. Weiterhin legt der Versicherer eine Jahreshöchstentschädigung von 25.000.000 € fest.

Versicherer D ist unter der Voraussetzung einer 20 %-igen Mehrprämie für weitere 2 Jahre Vertragslaufzeit und einer Erhöhung des Selbstbehaltes für den Versicherungsnehmer auf 25.000 € pro Schadenfall bereit, seinen Anteil von 10 auf 25 Prozent zu erhöhen.

Versicherer E zeichnet seinen Anteil unverändert für 2 weitere Jahre, sofern die Schadenquote bis zum 01.01.2021 nicht größer als 60 % ist. Die aktuelle Schadenquote liegt bei 55 %. Eine Anteilserhöhung ist nicht möglich, da der Versicherer für die Betriebsart Druckereien insgesamt 50.000.0000 € an Kapazitäten zur Verfügung hat und diese bereits erreicht sind. Weiterhin erfolgt die Zeichnung für das Risiko nur, sofern für alle Lagerräume und Gebäude, in denen Papier gelagert oder verarbeitet wird,

eine Sprinkleranlage nach VdS vorhanden ist. Außerdem müssen die Lagerhöhen eingehalten werden und entsprechende Brandschutzwände, Komplextrennwände und Brandschutztüren vorhanden sein.

Im nächsten Schritt erfolgen mehrfache Verhandlungsgespräche zwischen den Versicherern und dem Kunden bezüglich der geforderten Mehrprämien, Schadenminderungsmaßnahmen und Vertragslaufzeiten. Insbesondere nehmen die geforderten Berichte und Unterlagen zum Brandschutz, zur Brandschutzmeldeanlage, den elektrischen Anlagen und der Schadenbewertungen einen hohen Zeitaufwand in Anspruch. Da bei dieser Betriebsart das Feuerrisiko sehr hoch bemessen ist, fordern die Versicherer Brandschutzunterlagen an und prüfen diese explizit. Sämtliche Mängel, die aus den Revisionsberichten und Brandschutzberichten einhergehen, sind zu prüfen bzw. abzustellen sowie die Versicherer entsprechend zu informieren.

5.3 Auswirkungen der Zeichnungsrichtlinien auf die Feuerversicherung für die Druckerei GmbH & Co. KG

Die Druckerei GmbH ist ein produzierendes Gewerbe für Bücher, Zeitungen sowie Papier und Pappwaren. Papierfabriken werden nach dem VdS zwar als feuergefährdete Betriebsstätten definiert, stellen jedoch keine unerwünschte Betriebsart dar. Folglich besteht für diese Betriebsart kein Zeichnungsverbot. Demzufolge ist zu konstatieren, dass ein Zeichnungsverbot in diesem Kundenfall keinen Einfluss hat.

Der Einfluss der Zeichnungskapazität des Versicherers A hat direkte Auswirkungen auf den Versicherungsschutz des Versicherungsnehmers, da hierdurch 25 % (38.812.500 €) der Versicherungssumme nicht mehr als versichert gelten. Versicherer B und E können ihren Anteil nicht erhöhen, da die Kapazitäten bereits erreicht sind. Versicherer C und D hingegen haben noch Kapazitäten frei um ihren Anteil zu erhöhen. Folglich haben die Zeichnungskapazitäten einen sehr starken Einfluss und führen zum hohen Handlungsbedarf.

Ein wiederkehrender Arbeitsaufwand für das Unternehmen ist die Verlängerung der Versicherungsverträge. Grundsätzlich werden die Verträge von den Versicherern nur für ein bis drei Jahre festgeschrieben. Im Praxisfall

konnte der Feuerversicherungsvertrag für zwei weitere Jahre, bis zum 01.01.2023, verlängert werden. Gleichzeitig stellt die Vertragslaufzeit für das Unternehmen einen wesentlichen Verhandlungspunkt mit den Versicherern dar und steht in Abhängigkeit zur Versicherungsprämie. Aufgrund dessen ist festzustellen, dass die Vertragslaufzeit einen sehr starken Einfluss hat.

Die Versicherungsprämie/Mehrprämie der Druckerei GmbH & Co. KG richtet sich an die Anforderungen und Bedingungen der Versicherer B, C, D und E. Die Prämie ist an die Schadenquote und Vertragslaufzeit, den Selbstbehalten, Höchstentschädigungen und Brandschutzauflagen geknüpft. Darüber hinaus muss die Mehrprämie moderat für den Versicherungsnehmer verhandelt werden, um die Kundenbindung nicht zu gefährden. Die Versicherungsprämie hat einen sehr starken Einfluss und die Festlegung erfordert viel Zeitaufwand, Verhandlungsgeschick, Argumentation und Erfahrungswerte.

Die Schadenquote der Druckerei GmbH & Co. KG liegt bei 55 %, daher besteht aktuell kein Handlungsbedarf, da sich die Schadenquote und der Schadenaufwand im guten Normbereich bewegen. Nur Versicherer E fordert für die Mitversicherung der neuen Produktionshalle und des Lagers eine Schadenquote unter 60 % bis zum 01.01.2021. Sofern bis dahin kein Schaden eintritt, hat die Schadenquote demzufolge nur einen geringen Einfluss.

Die Brandschutzauflagen und Sicherheitsvorschriften werden individuell von den Versicherern gefordert und entscheiden über die Konditionen und die Versicherbarkeit der Risiken. Hierfür fordert Versicherer B für die neue Produktionshalle und das Lager eine Brandschutzbesichtigung sowie die Prüfung der Brandmeldeanlagen und elektrischen Anlagen ohne gravierende Mängelfeststellung. Versicherer C fordert ebenfalls den Brandschutzbericht, die Vorlage der Revisionsberichte der elektrischen Anlagen und der fristgerechten Mängelbeseitigung, allerdings fordert dieser für alle neuen und bestehenden Gebäude diese Auflagen. Versicherer D fordert keine Auflagen oder Vorschriften. Versicherer E setzt eine Sprinkleranlage, die Einhaltung der Lagerhöhen sowie entsprechende Brandschutzwände, Komplextrennwände und Brandschutztüren voraus. Folglich lässt sich feststellen, dass die Brandschutzauflagen und Sicherheitsvorschriften zur Schadenminderung einen sehr starken Einfluss auf den Umfang des

Versicherungsschutzes und die Konditionen für den Versicherungsnehmer haben. Der bürokratische Aufwand ist sehr hoch, um die unterschiedlichen Forderungen aller Versicherer zu erfüllen.

Der Selbstbehalt hat nur geringen Einfluss, da ausschließlich der Versicherer D eine Erhöhung des Selbstbehaltes auf 25.000 € pro Schadenfall für den Versicherungsnehmer als Bedingung ansetzt. Die Höhe des Selbstbehaltes ist moderat bemessen und fordert somit nur einen sehr geringen Arbeitsaufwand ab.

Ähnliches kann für die Höchstentschädigungen und Entschädigungsgrenzen festgestellt werden. Nur Versicherer C forderte eine Jahreshöchstentschädigung von 25.000.000 € für seinen Anteil. Die Druckerei GmbH & Co. KG akzeptierte die Bedingungen als Vertragsbestandteil. Dieses Kriterium hat den Beteiligten normalen Mehraufwand abverlangt, daher kann der Einfluss als mittel definiert werden.

Zusammenfassend lässt sich aufgrund des Bewertungsrasters ein Durchschnitt von 4 bilden, der dividiert durch die acht identifizierten Zeichnungskriterien ein Ergebnis von 0,5 ergibt. Folglich lässt sich der Einfluss der Zeichnungsrichtlinien auf die Feuer-Versicherung für Industriekunden für die Druckerei GmbH & CO. KG eindeutig bemessen. Das Ergebnis von 0,5 bewertet das Aufmaß des Einflusses als Mitte zwischen mittleren Einfluss bis starken Einfluss.

Grad der Auswirkung der Zeichnungsrichtlinien als Einflussfaktoren auf das Maklergeschäft						
Zeichnungsrichtlinien		Einflussgrad				
		sehr starken Einfluss (+2)	starker Einfluss (+1)	mittlerer Einfluss (0)	geringer Einfluss (-1)	keinen Einfluss (-2)
1.	Zeichnungsverbote für Betriebsarten („Schwere Risiken“)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	Zeichnungskapazität (Zeichnungshöhe)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	Brandschutzauflagen & Sicherheitsvorschriften	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	Versicherungsprämie (Prämienerhöhung / Mehrprämie)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	Vertragslaufzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.	Selbstbehalte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.	Höchstentschädigungen & Entschädigungsgrenzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Schadenaufwand / Schadenfälle (Kennzahl: Schaden-Kosten-Quote / Schaden-Quote)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abb. 6: Matrix der Bewertungsergebnisse (Eigene Darstellung)

6. Fazit

Die identifizierten acht Zeichnungsrichtlinien haben für die Druckerei GmbH & Co. KG einen mittleren bis starken Einfluss auf die industrielle Sachversicherung.

Sehr starken Einfluss haben hierbei die Zeichnungskapazitäten und die Vertragslaufzeit sowie die Versicherungsprämie und der Brandschutz. Die Druckerei GmbH & Co. KG zählt nicht zu den Betriebsarten, die einem Zeichnungsverbot unterliegen, daher hat dieses Kriterium keinen Einfluss.

Der Grad der Auswirkung ist abhängig vom spezifischen Kundenfall und von der Betriebsart des jeweiligen Industriekunden, daher lässt sich das

Ergebnis nicht allgemein für alle Praxisfälle anwenden. Zu beachten ist, dass dieses Raster nur die identifizierten Kriterien aus diesem Praxisfall beinhaltet und demnach nicht abschließend ist.

Die Zeichnungsrichtlinien werden durch unternehmenspolitische Entscheidungen von jedem Versicherungsunternehmen eigenständig festgelegt. Die Struktur, die Ausrichtung, sowie die Vorgehensweise kann dadurch stark zwischen den Versicherern variieren. Zusätzlich wirkt auch der Underwriter als individueller Entscheidungsträger mit, ebenso wie die zwischenmenschliche Beziehung zwischen Kunde und Versicherer. Kritisch betrachtet führen diese Faktoren in der Praxis dazu, dass der Underwriter abweichend von den unternehmenspolitischen Entscheidungen handelt.

Aufgrund der Limitation dieses Beitrags wurde im Praxisfall ausschließlich das Feuer-Risiko betrachtet. Diese Annahme ist praxisfremd, da der Kunde i. d. R. Versicherungsschutz gegen alle versicherten Gefahren absichert.

Die Schaden-Kosten-Quote der Druckerei GmbH & Co. KG ist in diesem spezifischen Fall gering. In der Praxis können höhere Schaden-Kosten-Quoten erhebliche Auswirkungen mit sich ziehen, die durch verschärfte Zeichnungsrichtlinien auf das Geschäft einwirken.

Quellenverzeichnis

Büchner, K. / Helfrich K. J. / Keller, L. / Rohde, V. M. / Weinand, F. (2002): Feuerversicherung FBU Technische Versicherungen, Karlsruhe, Deutsche Versicherungsakademie GmbH.

Brosius, F. (2011): SPSS 19, Fulda, Fuldaer Verlagsanstalt.

Cropley, D. H. / Cropley, A. (2018): Die Psychologie der organisationalen Innovation, Eine Einführung für Führungskräfte, Wiesbaden, Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.

Domeyer, A. (2005): Spezielle Versicherungen des privaten, des gewerblichen und des Industriegeschäfts. 3. Auflage, Karlsruhe, Verlag Versicherungswirtschaft GmbH.

Freiherr, J. / Alfons, W. / Consten, W. / Präve, P. (2019): Versicherungs-Alphabet (VA), Begriffserläuterungen der Versicherung aus Theorie und Praxis, 11. Auflage, Karlsruhe, VVW GmbH.

GDV (2014): Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung, AFB 2010, Version 2014.

GDV (2018): Die Schaden-Chronik der deutschen Versicherer, Naturgefahrenreport 2018, Die Deutschen Versicherer, Berlin, Verlag GDV.

Heimerl, P. (2009): Fallstudien als forschungsstrategische Entscheidung, in: Buber, R./ Holzmüller, H. (Hrsg.): Qualitative Marktforschung – Konzepte, Methoden, Analysen, 2. Auflage, S. 383 – 400.

Köhne, T. (2016): Versicherungsmarketing, Marketing und Vertrieb im Versicherungsunternehmen in Theorie und Praxis, Karlsruhe, Verlag Versicherungswirtschaft GmbH.

Köhne, T. / Lange, M. (2015): Marketing und Vertrieb von Versicherungs- und Finanzprodukten für Privatkunden, 3. Auflage, Karlsruhe, Verlag Versicherungswirtschaft GmbH.

Kriele, M./Wolf, J. (2012): Wertorientiertes Risikomanagement von Versicherungsunternehmen, 1. Auflage, Springer Verlag Berlin Heidelberg.

Lange, M./ Robold, M./ Berthold, C. (2014): Sachversicherungen für private und gewerbliche Kunden, 2. Auflage, Karlsruhe, Verlag für Versicherungswirtschaft GmbH.

Mikosch, C. (2005): Industrieversicherungen, Eine Führung durch den Versicherungsdschungel, 2. Auflage, Wiesbaden, Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler / GWV Fachverlag GmbH.

Reich, M./Zerres, C. (2019): Handbuch Versicherungsmarketing, 2. Auflage, Berlin, Springer Verlag GmbH Deutschland.

Robold, M.O./Schmitz, S. (2017): Risikomanagement, Sachversicherung für private und gewerbliche Kunden, 2. Auflage, Karlsruhe, Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e.V.

Schaloske, H. (2013): Folgerungen aus der Dornbach-Entscheidung für die Praxis der offenen Mitversicherung, Karlsruhe, Verlag Versicherungswirtschaft GmbH.

Schreier, V. (2017): Konkrete und abstrakte Schadensberechnung in der Sachversicherung, in Zeitschrift für die gesamte Versicherungswirtschaft, ZVersWiss (2017), 106: 299- 310, Springer Verlag GmbH Deutschland.

Unan, S./Gal, J. (2017): Industrieversicherung in der Türkei im Vergleich zu Deutschland, in Zeitschrift für die gesamte Versicherungswirtschaft, ZVersWiss (2017) 106: 193-208 Springer Verlag GmbH Deutschland.

Zablocki, M./Grünwald, M./Rossmann, S./Schlinck, P./Frischkorn, R. (2016): Risikomanagement, Schaden- und Leistungsmanagement, Karlsruhe, Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e.V.